



Ihr Bezirksschornsteinfegermeister informiert:

Hinweise zur Nutzung fester Brennstoffe in Heizungsanlagen

- In Feuerungsanlagen dürfen gemäß §3 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen -1.BImSchV-) nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden:
 1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
 2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
 3. Torfbriketts, Brenntorf,
 - 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts,
 4. **naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,**
 5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde,
 - 5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, oder vergleichbarer Holzpellets oder andere Preßlinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
 6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen,
 7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind und Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen,
 8. Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe,
(...)
- Die Feuerstätten dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie **nach den Angaben des Herstellers** geeignet sind. Errichtung und Betrieb haben sich nach der Anweisung des Herstellers zu richten.
- Handbeschickte Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium sind bei Einsatz der in §3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 der 1.BImSchV genannten Brennstoffe grundsätzlich bei Vollast zu betreiben. Hierzu ist in der Regel ein ausreichend bemessener **Wärmespeicher** einzusetzen.
- Brennstoffe die in §3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 der 1.BImSchV benannt sind, dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 Kilowatt und **nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung** eingesetzt werden.

Nur zugelassene Brennstoffe dürfen verwendet werden.

Kohlen
Kohlenprodukte

naturbelassene
Hölzer

Holzprodukte

„Energiepflanzen“

Feuerstätte muss für eingesetzten Brennstoff tauglich / geeignet sein.

Festbrennstoffheizungen müssen Wärmespeicher („Puffer“) haben.

Behandelte Hölzer / Holzprodukte dürfen nur in gewerblichen Anlagen verbrannt werden.

Bei weitergehenden Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister